



BENÜTZUNGSREGLEMENT MIETE JUGENDHAUS EFFRETIKON BZW. FUNKY ILLNAU

1. **Bei Nichteinhaltung des Vertrages, festgestellten Schäden oder Schlüsselverlust wird das Depot nicht oder nur teilweise zurückerstattet.**
2. **Die mietende Person haftet für Schäden**, welche durch die Benutzung des Mietobjektes (Zufahrt, Vorplatz, Gebäude, Einrichtungen, Geräte etc.) entstehen, verfügt über eine Haftpflichtversicherung und regelt Schadensersatzansprüche von Dritten selber. Die vermietende Partei lehnt eine Haftung der zur Verfügung gestellten Anlagen ausdrücklich ab. Die mietende Person nimmt Kenntnis, dass das Mietobjekt lediglich gegen Elementarschadensereignisse (Erdbeben, Katastrophen) versichert ist.
3. Die mietende Person **muss volljährig sein** und ist für die Einhaltung des Mietvertrages verantwortlich.
4. Die Schlüsselübergabe findet mit der Bezahlung der Mietgebühren und des Depots statt. Die **Schlüssel** dürfen **nicht an Drittpersonen weitergegeben** oder ausgeliehen werden.
5. Die zur Verfügung gestellten **Räume, Anlagen und Einrichtungen** sind **aufgeräumt** und **gereinigt** zurückzugeben. Zur Verfügung gestellte technische Geräte sind genauso zu hinterlassen, wie sie angetroffen worden sind. Das Umstecken von Kabeln an Musik- und Tonanlagen ist verboten. Allfällige Aufwendungen der vermietenden Partei werden der mietenden Person nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für die **Abfallentsorgung** ist die mietende Person selber verantwortlich.
6. Auf die Nachbarschaft ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schliessen (Einhaltung der **Nachtruhe**-Verordnung). Veranstaltungen, welche länger als 24:00 Uhr dauern, bedürfen einer Spezialbewilligung.
7. Das **Übernachten** im Jugendhaus ist verboten.
8. Die Benützung des Jugendhauses darf **nicht gewinnbringend** sein. Es dürfen keine Eintritte verlangt werden. Zudem ist ein Verkauf von Esswaren und /oder Getränken über dem tatsächlichen Einkaufspreis verboten. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist nur erlaubt, wenn dafür ein Wirt verantwortlich ist. Die Wirtschaftsbewilligung muss bei der Abteilung Sicherheit eingeholt werden.
9. Der Besitz, Handel und Konsum von **Drogen** ist auf dem ganzen Areal (im und um das Gebäude) **verboten**. Der Konsum von **Alkohol** bedarf einer vorgängig eingeholten **Bewilligung** der Leitung Jugendarbeit. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Das **Jugendhausteam** hat **jederzeit Zutritt** zu den gemieteten Räumen und ist berechtigt Kontrollen durchzuführen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
11. Die vermietende Partei ist berechtigt, bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse vom Mietvertrag zurückzutreten. Dabei ist sie lediglich zur Rückerstattung der geleisteten Mietzins- und Depotzahlung verpflichtet. Die mietende Person verzichtet darauf, Schadensersatzforderungen gegenüber der vermietenden Partei geltend zu machen.
12. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Pfäffikon. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR für Mietobjekte. Mit der Unterzeichnung erklärt sich die mietende Person ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden.

Effretikon, den

Unterschrift.....